

Solothurn, 1. Juli 2018

Soloth. Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Vernehmlassung zu: 1. Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn danken Ihnen für die Gelegenheit, zu oben genannter Angelegenheit eine Stellungnahme einreichen zu dürfen. Die Gesetzesänderungen wurden in der parteiinternen Arbeitsgruppe Justiz und Staatspolitik ausführlich diskutiert.

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP.Die Liberalen begrüssen grundsätzlich die Änderung des Gesetzes, welches aus den 1970er Jahren stammt. Insbesondere begrüssen wir die Abschaffung der Doppelspurigkeit im Bereich der Gebäudenummerierung. Gemäss Bundesgesetz über Geoinformation und der solothurnischen Verordnung über die amtliche Vermessung sind nämlich die Gemeinden für die Gebäudeadressierung und Hausnummern zuständig.

Wir begrüssen ferner die Anpassung in Bezug auf die Bauzeitversicherung für Bauten mit einer Baubewilligung, welche neu automatisch mit Baubeginn zu laufen beginnt. Auch die Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs im Falle eines Rückgriffs können wir nachvollziehen, stellen jedoch die Frage in den Raum, ob nicht eine Einschränkung wie im geltenden Versicherungsvertragsgesetz angezeigt ist.

Die Digitalisierung macht auch vor der Solothurnischen Gebäudeversicherung nicht Halt. Die Ausrüstung der Schätzer mit Tablets entspricht einer Vorwärtsstrategie. Dies bedingt, dass die Schätzer gewillt sind, sich mit dieser Technik auseinanderzusetzen und die entsprechenden Fähigkeiten mitbringen. Dazu ist es wichtig, dass die Schätzer regelmässig zum Einsatz kommen. Es ist aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass die SGV über das Personal verfügt, das fachlich und technisch am geeignetsten ist. Das fachliche Knowhow geht vor, eine Wahl nach Parteizugehörigkeit ist sekundär. Als problematisch erachten wir, dass diese Voraussetzungen im neuen Gesetz keine Erwähnung mehr finden.

Wir sehen ein, dass die Aufhebung einer überdimensionierten Schätzungskommission Sinn macht, da gerade bei einem grösseren Schadenfall sowieso keine Kapazitäten vorhanden sind, eine Dreierdelegation an Amteischätzern zu entsenden. Wir bitten aber folgende Punkte zu beachten:

- Gegenüber der mit der Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien einhergehenden Zentralisierung wird voraussichtlich auch ein Abbau möglicher regionaler Differenzierungen verbunden sein. Eine regionale Schätzungskommission bzw. regional verankerte Schätzer kennen die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen beispielsweise eher und wissen diese zu berücksichtigen, als zentral organisierte. Als Liberale tendieren wir in der Regel eher dazu, gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die regionale Ebene gegenüber der kantonalen zu bevorzugen.
- Eine Dreierkommission kann den einzelnen Schätzer besser vor Angreifbarkeit schützen. Wir befürchten, dass die Abschaffung der Dreierkommissionen eher dazu verleiten könnte, den Entscheid der einzelnen Schätzer anzuzweifeln. Diese müssen umso besser ausgebildet sein, über entsprechende Fähigkeiten verfügen und entsprechend geschützt werden. Die Auswahl der Schätzer muss sorgfältig geschehen und soll aufgrund der Eignung und nicht der Parteizugehörigkeit erfolgen. Wir erwarten, dass grössere Bauten auch in Zukunft in jedem Fall von mind. zwei Schätzern eingeschätzt werden. Dafür spricht auch die Zweiteilung der Aufgaben, indem parallel der Katasterwert und der Gebäudeversicherungswert aufzunehmen sind.

Nachfolgend erlauben wir uns, auf einzelne Gesetzesbestimmungen detailliert einzugehen:

Detailbestimmungen

- In den §§ 22, 23 und 39 wird von der Direktion gesprochen. In § 4 ist allerdings nur vom Direktor die Rede. Wir bitten, dies zu präzisieren.
- Auf Seite 7 der Vernehmlassungsvorlage ist von Kosteneinsparungen im Rahmen der Aufhebung der dreiköpfigen Schätzungskommissionen sowie der Einführung von GemDat/Rubin die Rede. Wir sind erstaunt, dass in § 37 Gebührentarif der Gebührenrahmen für die Verkehrswertschätzung gleich bleibt. Konsequenterweise müssten die Gebühren gesenkt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Präsident

Arbeitsgruppe Justiz & Staatspolitik

sig. Stefan Nünlist

sig. Kantonsrätin Anita Panzer